

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorbehalt des verhältnismäßigen Beitrags zu den Ortsbeschwerden, nach Maßgabe ihres in der Stadt treibenden Gewerbs, im öffentlichen Ausruf den Höchstbietenden zu verleihen.

Mit williger Unterziehung in den obervährten gerechten Vorbehalt, fanden sich bey der öffentlichen Steigerung sofort mehr als genug Liebhaber zu den aufgerichteten Fleischerbänken ein; zu den 10 Brodbänken fand sich hingegen bisdahin nur ein einziger Bietender, alldieweil vorher der Brodgrempel zu Dutzenden ohne Aufsicht über ihre Waare in der Stadt herumliefen.

Die mit der Bestimmung eines ausschließlichen Lokals verbundene Polizei, verhältnismäßige Theilnahme an den Ortsbeschwerden, Bezahlung eines Zinses für die aus der Zell der Ortsbürgererschaft mit grossen Kosten errichtete Brodschaal — dies alles war helle Aristokratie und Beschneidung der ohne Polizeyaufsicht, ohne Zinsentrichtung, ohne Theilnahme an den Beschwerden vom März 1798 bis auf den Herbst 1800 von Aussen in der Stadt Bern genossenen edeln Brodverkaufsfreyheit — worüber sich die aussern Becken bey der Verwaltungskammer höchlich beschwerten und frey von Zins und Ortsbeschwerden, an den ihnen beliebigen Orten ihren Brodgewerb fortzusetzen verlangten. Die Verwaltungskammer holte über diese Klage den Bericht der Municipalität ein und übersandte beydes dem Minister des Innern zu Händen des Vollziehungsraths. Dieser, überzeugt von der absoluten Nothwendigkeit einer wachsamten Polizei über den Handkauf der ersten Lebensmittel; von der Schicklichkeit und Bequemlichkeit der angewiesenen Brodschaal und der Schuldigkeit einer daherigen Zinsentrichtung; überzeugt endlich von der Gerechtigkeit eines verhältnismäßigen Beitrages zu den Ortsbeschwerden ab Seiten der Aussen in den Gemeinden, wo sie mit dem eingeseffenen Handwerker im öffentlichen Detailgewerb concurriren wollen, billigte in allen Theilen die daherigen Vorkehrungen der Municipalität und wies durch beyliegendes Schreiben des Ministers des Innern an die Verwaltungskammer, die klagenden Brodverkäufer zur Ruhe.

Die nemliche von dem Vollz. Rath abgewiesene Petition wird nun, von einem J. Steiger verfaßt, an Sie B. G. gestellt, mit dem Unterschied, daß sie einerseits, anstatt Namens der aussern Becken, jetzt von 4 unbekanntem Menschen, die sich als die ärmere Bürgererschaft von Bern qualificieren, unterschrieben ist; anderseits, daß sie die hiesigen Beckermeister (die auf

geprüften und bezeichneten Waagen jedem, der es begehrt, das Brod vorzuwägen pflchtig sind) ungetreuer Gewichte verdächtigen, und endlich den hiesigen Polizeidirektor beschuldigen, daß er ihnen die schriftliche Mittheilung der Ausleihungsbedinge der Brodbänke verweigert habe.

In so weit als diese Petition eine Klage wegen der Etablierung einer Brodschaal für Aussen und der damit verknüpften Ausleihungsbedinge enthält, rathet die Majorität Eurer Vet. Commission an, solche aus obenangezeigten Gründen, gleich dem Vollz. Rath, sofort abzuweisen. Die Minorität hingegen trägt darauf an, diese Petition einer Commission zur nähern Untersuchung zu überweisen.

In Betreff der Verdächtigung der hiesigen Beckermeisterschaft und der Beschuldigung des hiesigen Polizeidirektors, glaubt dann die Majorität-Commission: es solle die Petition durch die Vollziehung, der Ortsmunicipalität übersendet werden, um entweder der begründeten Parthey Recht, oder aber der ungebührlich bey der Gesetzgebung verleiteten Parthey Genugthuung zu verschaffen, zumalen diese Mittheilung der Denuntiationen an die, so sie betreffen, das einzige Mittel ist zu verhindern, daß nicht jeder (wie es im Vergangenen oft geschah) bey den obersten Autoritäten sich verhasste Verunglimpfungen gegen untere Behörden oder Partikularen straflos erlaube.

Die Anträge der Majorität der Commission werden angenommen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Etwas zum Andenken Lavaters. Vechenrede gehalten Sonntags den 4ten Jenner 1801 in der Kirche St. Peter in Zürich, von Salomon Hess, Diacon. Ueber Offenbarung Johannes XIV. 13. 8. Zürich b. Bürkli 1801. S. 24.

Es soll diese Kanzelrede, die Empfindungen dankbarer Hochachtung ausdrücken, die ihr Verfasser, für seinen unvergeßlichen Mitarbeiter an einer zahlreichen Gemeinde hat.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um vorläufig dem Publikum eine Biographie des verewigten Lavaters anzukünden, die sein Freund und Tochtermann, der Pfarrer Gekner, der sich im Besitze aller Papiere des Verstorbenen findet, bearbeitet, und die im Verlage der Steinerschen Buchhandlung in Winterthur erscheinen wird.